

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12 K-KKV

K-KKV - Kärntner Klärschlamm- und Kompostverordnung - K-KKV

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 12

Abgabe von Kleinmengen

Auf die Abgabe von Kleinmengen, das sind bis zu 2 m³ Kompost bzw. Mengen bis zu einem Gesamtphosphatgehalt, berechnet als P₂O₅, von höchstens 20 kg finden die §§ 8, 10 und 11 keine Anwendung. Der Hersteller hat den Abnehmer nachweislich über die Beschaffenheit der biogenen Abfallstoffe gemäß § 1 Abs 1, die zulässige Verwendung und eine dem Stand der Erkenntnisse über die sachgerechte Düngung entsprechende Anwendung zu informieren.

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at